

**W**As auf die von seiten derer Herren Deputirten Land-Ständen bey dem zu Wieder besitznehmung hiefiger Provintzien Verordneten Königlichen Commissario Herrn Cammer Director von Meyen geschehene Vorstellung in Ansehung der Werbungs Freyheit vor eine Declaration erfolgt, solches werden die Beamte und Regierer *zu Demmij* — aus der gedruckten Anlage des mehrern ersehen.

Weilen nun darin die positive Versicherung gegeben worden das es darunter, Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. &c. Allerhöchsten Intention gemäfs, auf dem vorigen Fufs bleiben werde.

So haben anfangs gedachte Beamte und Regierer solches den nächsten Sonntag Publiciren, und überall bekandt machen zulassen. Signatum Geldern in Commiffione Regiæ den 15. Martii 1763.

von Reinhart.

Copia.

**A**uf Begehren der löblichen Herren Land-Stände des Hertzogthums Geldern Königlichen Preuffischen Antheils, wird hiemit die versicherung gegeben, daß es in Ansehung der Werbung in gedachtem Hertzogthum, nach Seiner Königlichen Majestät in Preussen Allerhöchsten Intention auf den vorigen Fuß bleiben wird. Und damit niemand aus etwaiger Furcht aus dem Lande trete, noch mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So ist dieses überall wo nötig bekandt zu machen. Geldern den 12. Martii 1763.

Signat. von Meyen.

Königlich Preuffischer Krieger und Domainen Cammer Director, und zu wieder Einrichtung der bisher occupirt gewesenen Provintzien verordneter Commissarius.